



Einziehung des Fußweges Flst. 1854 auf Gemarkung Rettersburg

Die Gemeinde Berglen hat die Absicht, den Fußweg Flst. 1854 auf Gemarkung Rettersburg einzuziehen.

Dieser Teil des öffentlichen Weges wird im Zuge der Bauleitplanung des Baugebiets „Hanfäcker“ für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen eine Einziehung und Entwidmung der Teilfläche.



B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Die im beiliegenden Lageplan blau markierte Fläche des öffentlichen Weges Flst.Nr. 1854 auf Gemarkung Rettersburg ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Sie soll deshalb gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) eingezogen werden.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Einziehung gemäß § 7 Abs. 3 StrG im Amtsblatt der Gemeinde Berglen öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Einwendungen gegen die geplante Einziehung innerhalb von drei Monaten vorgebracht werden können.**
- 3. Die Vermessung wird nach Abschluss des Einziehungsverfahrens durchgeführt.**

Verteiler:

1 x Ordnungsamt
1 x Bauamt